

Organisationseinheit: BMGF - II/A/3
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen,
Psychologie, Psychotherapie und
Musiktherapie)

Sachbearbeiter/in: Dr. Paula Lanske
E-Mail: paula.lanske@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644689
Fax:
Geschäftszahl: BMG-93400/0084-II/A/3/2016
Datum: 30.06.2016
Ihr Zeichen:

manfred.krenn@dokh.at

Orientierungshilfe betreffend Entgelt für Arbeitsverhältnisse bei praktischer Fachausbildung in Klinischer Psychologie sowie Gesundheitspsychologie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF), als Vollzugsbehörde für das Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2014, hatte sich im Juli 2015 mit dem Ersuchen um Auskunft zu nachstehenden Fragen an Sie gewendet,

- in welcher Form die Fachausbildungskandidatinnen/
Fachausbildungskandidaten in Klinischer Psychologie sowie in
Gesundheitspsychologie beschäftigt werden und
- in welcher Höhe entgeltlichen Leistungen im Rahmen der Arbeitsverträge für
diese Ausbildungskandidatinnen/Ausbildungskandidaten
mit den Krankenanstalten vereinbart werden oder worden sind.

Es wurde auch ausgeführt, dass das BMGF nach Möglichkeit eine Orientierungshilfe für potentielle Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber für die Entlohnung von Fachausbildungskandidatinnen/Fachausbildungskandidaten erarbeiten wird.

Auf Grundlage der Umfragen im Feld, Erhebungen des Berufsverbandes der Psychologinnen und Psychologen (BÖP) und Besprechungen mit Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz darf nunmehr nachstehende Orientierungshilfe im Hinblick auf Entgeltregelungen zur Verfügung gestellt werden.

Das Psychologengesetz 2013 gibt vor, dass die praktische Fachausbildungstätigkeit zum Erwerb der praktischen fachlichen Kompetenz im Rahmen von Arbeitsverhältnissen unter Anleitung zu absolvieren ist, wobei dafür alle arbeitsrechtlichen Vorschriften einschließlich des für den jeweiligen Betrieb

geltenden Kollektivvertrages und allfälliger Betriebsvereinbarung(en) anzuwenden sind.

Es handelt sich dabei um praktische Fachausbildungstätigkeit, die unter Anleitung und Aufsicht von zumindest seit zwei Jahren selbständig berufsberechtigten Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie oder der Gesundheitspsychologie zu erfolgen hat. Aus Sicht des BMGF ist daher nicht davon auszugehen, dass diese Fachauszubildenden in analoger Weise zu entlohnen wären wie selbständig Berufsberechtigte im Bereich der Klinischen Psychologie oder der Gesundheitspsychologie.

Im Rahmen des Psychologengesetzes 2013 werden keine Vorgaben über die Höhe eines Entgelts ausgeführt.

Grundsätzlich ist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses das der Leistung und dem Zeitaufwand entsprechende Entgelt zwischen dem/der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und dem/der Arbeitgeber/Arbeitsgeberin zu vereinbaren. So sind die Fachauszubildenden durch den/die konkrete/n Arbeitgeber/in nach den dem Tätigkeitsbild entsprechenden Einstufungen zu entlohnen bzw. in jene Beschäftigungsgruppe einzustufen, die der Wertigkeit der ausgeübten Tätigkeit am ehesten entspricht.

Insbesondere kommen für Einrichtungen die an **Kollektivverträge** gebunden sind, der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (BAGS-KV) und der Caritas-KV für die in Rede stehenden Fachausbildungstätigkeiten als Orientierung in Frage.

Da in den Kollektivverträgen keine eigenständige Zuordnung der Fachauszubildenden in diesem Bereich getätigt wurde, sind vergleichbare Berufstätigkeiten heranzuziehen und eine analoge Zuordnung vorzunehmen. Als Vergleich könnte die Verwendungsgruppe 4 des BAGS-KV beispielhaft genannt werden, in der die Tätigkeit der „Lern- und Freizeitbetreuerinnen in Ausbildung“ erfasst ist.

Bestehen konkrete **landes- oder bundesdienstrechtliche Besoldungsregelungen** für Fachauszubildende im gegenständlichen Bereich, so sind diese vorrangig anzuwenden.

Als weitere **Orientierungshilfe** für die Festsetzung einer angemessenen Entlohnung könnten mangels sonstiger Regelungen folgende weitere Ergebnisse der getätigten Erhebungen herangezogen werden, wobei vier markante Ergebnisse als Beispiel aufgezeigt werden können:

- € 892,58 für 40 Wochenstunden (AUVA Hauptstelle, Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs),

- Verwaltungspraktikantenschemata der Bundesbediensteten (zB in Justizanstalten),
- € 2.118,63 für 40 Wochenstunden zuzüglich der Allgemeinen Dienstzulage von € 161,51 (Krankenanstaltenverbund Wien nach Gehaltsschema im Bereich IV-Dienstklasse A/III, Einreihung in die Gehaltsstufe 1),
- € 2.034,38 für 40 Wochenstunden nach dem Einkommensschema 1 – Verwaltung, Einkommensband 5, Salzburger Landeskliniken und Amt der Salzburger Landesregierung (ab 1.1.2016).

In diesem Zusammenhang könnte auch auf die Novellierung der Entgeltregelung gemäß Rechtspraktikantengesetz, BGBl. I Nr. 39/2016, hingewiesen werden, das einen Ausbildungsbeitrag von 50% des Monatsentgelts einer/eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe v1, Entlohnungsstufe 1 für die Ausbildungsphase festgelegt. Dazu ist aber anzumerken, dass es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt, sondern im Rechtspraktikantengesetz auf ein Ausbildungsverhältnis abgestellt wird.

Zur Klärung allfälliger näherer arbeitsrechtliche Fragen darf auf das für arbeitsrechtliche Fragen führend zuständige Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. Paula Lanske